

zu dem auch die Entscheidung innert angemessener Frist gehört. Überwiegen in einem solchen Fall die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdegegners an der Beendigung des Verfahrens, behilft sich der Staatsgerichtshof damit, dass er zwar einen Verfahrensfehler feststellt, aber die angefochtene Entscheidung nicht aufhebt.¹⁰⁶ Darüber hinaus ist ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren jedenfalls zu wiederholen, wenn eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Gehörsge-
währung missachtet wurde, da sich in einem solchen Fall der Gesetzgeber klar gegen die durch die Beschwerdemöglichkeit gegebene «Heilungswirkung» und den damit verbundenen Instanzenverlust ausgesprochen hatte. Ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren ist zudem dann jedenfalls zu wiederholen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Betroffenen von einer beabsichtigten reformatio in peius nicht vorgängig in Kenntnis setzt, da dieser dadurch der Möglichkeit des Rückzugs seines Rechtsmittels beraubt wird.¹⁰⁷ Diese Rechtsprechung ist konsequent und steht im Einklang mit der Ansicht des Staatsgerichtshofes, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör auch Ausfluss der Menschenwürde ist, wonach der Mensch nicht als Objekt, sondern als Subjekt staatlicher Verfahren ernst zu nehmen ist.¹⁰⁸

106 Vgl. StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.4, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 31 f., Erw. 2.3. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör könnte in diesem Fall dann bei der Frage des Kostenersatzes berücksichtigt werden. Vgl. auch Steinmann, Art. 29 BV, Rz. 33.

107 Vgl. StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Demgegenüber hat der Staatsgerichtshof in seiner früheren Rechtsprechung eine Heilung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dann für möglich gehalten, wenn der Betroffene Gelegenheit erhalten hat, seinen Standpunkt zumindest nachträglich im Rahmen eines Rechtsmittels darzulegen und die Rechtsmittelinstanz mit voller Kognition entscheiden konnte. Eine Heilung war aber jedenfalls ausgeschlossen, wenn eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Gehörsge-
währung missachtet wurde oder wenn die Rechtsmittelinstanz den Betroffenen von einer beabsichtigten reformatio in peius nicht vorgängig in Kenntnis gesetzt hatte. Zur älteren Rechtsprechung vgl. StGH 2005/59 und StGH 2005/60, Entscheidung vom 15. Mai 2006, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 354 f.; Vogt, Rechtsprechung, S. 15 ff.

108 Vgl. StGH 1996/6, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 148 (152); StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 29, Erw. 2.1. Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 335 f.